

Stand: 21.05.2026 21:36:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11430

"Vermeintlicher Umweltschutz darf nicht zum Hemmschuh werden I: Verfügbarkeit bewährter Pflanzenschutzmittel durch Sonderzulassungen weiterhin sicherstellen!"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11430 vom 14.04.2026



Antrag

der Abgeordneten **Christin Gmelch, Gerd Mannes, Harald Meußgeier** und **Fraktion (AfD)**

Vermeintlicher Umweltschutz darf nicht zum Hemmschuh werden I: Verfügbarkeit bewährter Pflanzenschutzmittel durch Sonderzulassungen weiterhin sicherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- sowie auf EU-Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass bei entsprechendem Bedarf weiterhin alle Pflanzenschutzmittel, die in den vergangenen Jahren bereits eine Sonderzulassung erhalten haben, auch künftig unbürokratisch und zeitnah erneut zugelassen werden können.

Hierbei soll insbesondere darauf hingewirkt werden,

- dass bestehende Zulassungsfristen für bewährte Pflanzenschutzmittel eingehalten und verlässlich verlängert werden,
- dass formale Widerrufsgründe nicht zu unverhältnismäßigen Marktrücknahmen führen,
- dass Übergangsregelungen geschaffen werden, die den landwirtschaftlichen Betrieben ausreichende Anpassungszeiträume gewährleisten,
- bestehende Verfahren zur Erteilung von Sonderzulassungen zu vereinfachen und zu beschleunigen,
- sicherzustellen, dass nationale und europäische Regelungen die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft nicht beeinträchtigen.

Begründung:

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 13. November 2024 die ursprünglich vorgesehene Verlängerung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup PowerFlex (Zulassungsnummer 006149-00) mit dem Wirkstoff Glyphosat aus formalen Gründen für die Zukunft widerrufen. Infolge dieser Entscheidung wurde das Zulassungsende kurzfristig auf den 16. November 2024 festgelegt. Der Widerruf erstreckt sich ebenfalls auf die Vertriebsweiterung Tender GB Forte (Zulassungsnummer 006149-60).

Für das Pflanzenschutzmittel galt eine Abverkaufsfrist bis zum 16. Mai 2025 und derzeit eine Aufbrauchfrist bis zum 16. Mai 2026. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz.

Dieser Vorgang verdeutlicht die bestehende Problematik kurzfristiger, politisch motivierter Schnellschüsse, die unabhängig von der praktischen Bewährung eines Pflanzenschutzmittels erfolgen können. Für landwirtschaftliche Betriebe entsteht dadurch ein erhebliches Maß an Unsicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Planung von Anbau, Pflanzenschutzstrategien und Investitionen.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass Sonderzulassungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel ein wichtiges Instrument darstellen, um kurzfristig auf akute Gefährdungslagen reagieren zu können.

Ein Wegfall oder eine verzögerte Wiedenzulassung kann erhebliche wirtschaftliche Schäden für landwirtschaftliche Betriebe verursachen und die Versorgungssicherheit beeinträchtigen. Gerade in Zeiten akuter internationaler Krisenlagen muss die heimische Lebensmittelproduktion größere Priorität haben als fragwürdige ökologische Gesichtspunkte.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass sich die Staatsregierung aktiv dafür einsetzt, die Möglichkeit von Sonderzulassungen auch künftig in bewährter Form aufrechtzuerhalten. Dies gilt insbesondere für solche Pflanzenschutzmittel, die bereits in der Vergangenheit nachweislich erfolgreich und verantwortungsvoll eingesetzt wurden.